

## **Vorlage an den Landrat**

**Fragestunde der Landratssitzung vom 10./11. Dezember 2025**  
2025/515

vom 9. Dezember 2025

### **1. Ernst Schürch: Zweck und Umnutzung einer Aula**

Die Aula einer Primar- oder Sekundarschule erfüllt eine Vielzahl von Funktionen und spielt eine zentrale Rolle im Schulleben. Sie ist ein multifunktionaler Raum, der grösser als ein Klassenzimmer ist und für unterschiedlichste Anlässe genutzt wird. So finden hier nebst pädagogischen und kulturellen Anlässen auch Konvente und Weiterbildungen statt. Feste und Feierlichkeiten, Theateraufführungen, Musikvorträge oder Tanz- und Chorpräsentationen können in der Aula ebenso stattfinden wie klassenübergreifender Unterricht und Projektwochen. Eine Aula dient darüber hinaus als Ort für Elternabende, Informationsveranstaltungen oder Workshops und bietet durch ihre Grösse und Ausstattung wie Bühne, Sitzmöglichkeiten und audiovisuelle Technik Platz für eine grosse Anzahl von Schülerinnen, Schülern, Lehrpersonen und Gästen.

Neben ihrer funktionalen Bedeutung hat die Aula auch einen pädagogischen Wert. Sie unterstützt das gemeinschaftliche Lernen und die Sozialisation der Schülerinnen und Schüler, was nicht zuletzt auch im Lehrplan festgehalten ist. Die Aula bietet Möglichkeiten, dass Kinder lernen, vor anderen aufzutreten, beispielsweise bei Präsentationen oder Projekten, und es werden Teamarbeit und Kooperation gefördert. Zudem kann die Aula für Lernaktivitäten genutzt werden, die mehr Raum benötigen als ein Klassenzimmer.

Darüber hinaus spielt die Aula eine wichtige soziale und kulturelle Rolle. Sie stärkt das Gemeinschaftsgefühl und die Identität der Schule, indem Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern gemeinsame Momente erleben, etwa bei Aufführungen, Festen oder Elternabenden. Als zentraler Treffpunkt macht sie die Schulgemeinschaft erlebbar.

Insgesamt ist die Aula somit weit mehr als ein einfacher Raum: Sie ist ein sozialer, pädagogischer und funktionaler Mittelpunkt, der Lernen, Gemeinschaft und kulturelles Erleben miteinander verbindet.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

**1.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die definitive Umnutzung einer Aula in Schulraum und den damit verbundenen Verlust einer entsprechenden Räumlichkeit an einer Primar- oder Sekundarschule, ohne dass Ersatz vorgesehen ist?**

Eine Aula oder ein Mehrzweckraum sind für Schulen anerkannte, vielfältig nutzbare und der Schulgemeinschaft dienende Räume. Wenn der Bedarf an Unterrichtsräumen nicht anders als mit der Umnutzung dieser Mehrzweckfläche sichergestellt werden kann, können z.B. auch Sporthallen als Veranstaltungsräume mitgenutzt werden. Verständlicherweise geht damit Flexibilität verloren. Grundsätzlich ist es erstrebenswert pro Schulanlage eine Aula oder ein Mehrzweckraum zur Verfügung zu haben.

**1.2. Frage 2: Auf welcher Grundlage und ab welcher Grösse einer Schule setzt der Regierungsrat das Vorhandensein einer Aula zwingend voraus?**

Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, dass auf einer Schulanlage zwingend eine Aula vorhanden sein muss. Für das Raumangebot und die Ausgestaltung gilt das Trägerschaftsprinzip. Für die Primarstufe sind die Gemeinden zuständig.

Bei Sekundarschulen gilt die Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen (SGS 648.11). Darin ist für alle Sekundarschulanlagen unabhängig der Anlagengrösse eine Aula vorgegeben.

**2. Flavia Müller: Platanenschutz beim Ersatzneubau Sek Allschwil – Projekt Mosaik**

Im März dieses Jahres erteilte der Landrat dem Projekt Mosaik eine Ausgabenbewilligung von 108Mio Franken. Dabei wurde von Kommissionspräsident Thomas Eugster (FDP) erwähnt, dass die sorgfältige Gestaltung der Grün- und Aussenanlagen das Konzept abrundet.

Gemäss Ausführungsplänen ist neu (entgegen den ursprünglichen Plänen über die der Landrat entschieden hatte) entlang der Feldstrasse ein „Abstellplatz Hubrettungsfahrzeug“ vorgesehen, für den die bestehenden, 40-60 Jahre alten Platanen entfernt werden sollen.

Das zugrundeliegende Projekt „MOAIK“ wurde im Architekturwettbewerb u.a. deshalb zum Sieger erklärt, weil es den vorhandenen Baumbestand zu einem „Stadtwald“ ergänzt, die Gebäude „in einen Stadtwald einbettet“ und damit einen identitätsstiftenden, klima- und biodiversitätswirksamen Grünraum schafft. In den Wettbewerbsunterlagen wird betont, dass vorhandene, wertvolle Bäume und Baumgruppen erhalten und in das Konzept integriert werden sollen. Gerade im dicht bebauten Wohngebiet mit ohnehin wenigen Bäumen und öffentlichen Grünflächen sind solche grossen, eingewachsenen Bäume von zentraler Bedeutung für das Mikroklima und die Lebensqualität. Wird die Baumreihe gefällt, kann ihre ökologische Funktion auch langfristig nicht gleichwertig ersetzt werden: Jungbäume benötigen Jahrzehnte, bis sie eine vergleichbare Wirkung hinsichtlich Schatten, Verdunstungskühlung und CO<sub>2</sub>-Bindung entfalten. Auch die Gemeinde Allschwil hat im Rahmen der laufenden Revision der Zonenvorschriften Siedlung festgelegt, dass die wichtigsten Grünflächen und bestehenden Bäume erhalten bleiben und auch neue Bäume gepflanzt werden sollen (siehe auch zukunft-allschwil.ch).

Gemäss § 11 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) Basel-Landschaft müssen sich Bauten inkl. Umgebungsgestaltung in die bestehende Umgebung einordnen. Dazu gehört ausdrücklich auch die Bepflanzung und der Schutz ortsbildprägender Elemente. Die 30–40 Jahre alten Platanen entlang der Feldstrasse sind ein zentrales Gestaltungselement des Quartiers und dienen zugleich als Puffer zwischen dem langen Baukörper A und der Wohnbebauung. Ihre Beseitigung zugunsten einer Maximierung des Bauvolumens stellt eine Verletzung des Einordnungsgebots dar, zumal der Erhalt technisch möglich und planerisch zumutbar wäre.

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

**2.1. Frage 1: Entspricht das Ausführungsprojekt in dieser Form noch denjenigen Qualitäten, die im Wettbewerb ausschlaggebend waren (insbesondere „Stadtwald“, Stadtklima und Biodiversität)?**

Die im Architekturwettbewerb ausgezeichneten Qualitäten, unter anderem die Gestaltung des Grünraums, sind im ausgearbeiteten Projekt vollumfänglich umgesetzt.

Die Aussenraumgestaltung wird naturnah gestaltet und durch neue Bepflanzungen wie Bäume, Obstgehölze und Sträucher ökologisch gestärkt und aufgewertet. Gleichzeitig bleiben die städtebaulichen Qualitäten des Konzepts gewahrt, und die Umgebung wird mit einem Mindestmass an versiegelten Flächen nachhaltig entwickelt. Somit kann die Frage mit Ja beantwortet werden.

**2.2. Frage 2: Ist die Regierung über die Abweichung vom bewilligten Projekt informiert und hat diesem zugestimmt?**

Wie die Fragestellerin richtig festhält, ist das Projekt "MOSAIK" im Rahmen eines Wettbewerbs zur Ausführung auserkoren worden. Bei Wettbewerben handelt es sich im Grunde um Konzepte, zu einem Projekt bzw. Bauvorhaben. Details können erst in der Baubewilligungs- und anschliessenden Ausführungsplanung überprüft und eben geplant werden. Zuständig für die Bewilligung des Baugesuchs zum Projekt ist das kantonale Bauinspektorat, das die eingereichten Planunterlagen prüft, bzw. durch die zuständigen kantonalen Fachstellen prüfen lässt. Sofern sämtliche Planunterlagen in Ordnung sind, kann die Bewilligung erteilt werden. Den Baubewilligungsunterlagen zum Ersatzneubau der Sek Allschwil liegt ein Umgebungsplan bei, in dem detailliert die Umgebungsgestaltung inkl. dem künftigen Baumbestand, bestehend aus Bestandesbäumen und neu angepflanzten dargestellt wird. Das Konzept des Stadtwalds, wie im Wettbewerb dargestellt, wird gemäss der Umgebungsplanung vollumfänglich umgesetzt. Dies schliesst nicht aus, dass gewisse Bestandesbäume dem Bauvorhaben weichen müssen. Allerdings wurde darauf geachtet, dass möglichst wenig Bestandesbäume gefällt werden müssen. Im Fazit ist festzuhalten, dass das Projekt "MOSAIK" im Sinne des Wettbewerbsbeitrags realisiert werden wird. Insofern liegen keine Abweichungen vor.

Es bleibt noch festzuhalten, dass der Regierungsrat nicht Bewilligungsbehörde ist und erteilt entsprechend keine Bewilligungen für das Projekt. Entscheide zum Projekt in der Baubewilligungs- und Ausführungsplanung werden von den dafür eingesetzten Projektgremien getroffen. Entsprechend wäre der Regierungsrat über bauliche Projektänderungen nicht zu informieren und müsste diese auch nicht bewilligen.

**2.3. Frage 3: Kann die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt noch sicherstellen, dass keine bestehenden, gesunden Bäume gefällt, sondern diese, wie im Siegerprojekt ausgewiesen, zu neuem Grünraum ergänzt werden?**

Das Siegerprojekt des Wettbewerbs hatte schon die Entfernung eines Teils der bestehenden Bäume vorgesehen. Bestehende Bäume werden dort erhalten, wo es möglich ist. Mit dem Projekt werden voraussichtlich 16 einheimische, ökologisch wertvolle Bäume mehr vorgesehen als bestehend.

Langfristig stärkt der Ersatz der wegfallenden Platanen, die eigentlich als Neophyten gelten und eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen, sowie die ergänzende Baumbepflanzung die ökologische Qualität des Grünraums. Wie ausgeführt ist es unausweichlich, dass gewisse Bestandesbäume für den Neubau weichen müssen. Insgesamt führt die Aufwertung des Aussenraums aber zu einem verbesserten und ökologisch wertigerem Umfeld um das Schulhaus, als es heute der Fall ist.

**3. Tobias Beck: Sicherheit bei der Rheinfelderstrasse in Birsfelden**

Auf der Rheinfelderstrasse in Birsfelden auf der Höhe der Tramhaltestelle Salinenstrasse der Linie 3 kam es am Dienstagabend, dem 25. November 2025 zu einer Kollision zwischen einem Personenwagen und zwei Fußgängern (Polizeimeldung: <https://www.basel.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/polizeimeldungen/kollision-zwischen-einem-personenwagen-und-zwei-fussgaengern-polizei-sucht-zeugen>). Es ist bekannt, dass diese Stelle sehr gefährlich ist.

Dies wurde auch bereits seitens der Gemeinde Birsfelden bei der Verkehrspolizei BL angemeldet.

Schon einige Wochen vor dem Unfall haben Anwohnerinnen und Anwohner eine Petition lanciert, welche eine Verbesserung der Situation fordert (<https://www.openpetition.eu/ch/petition/online/sichere-strassenuebergaenge-in-birsfelden>).

Von Osten her kommende Autofahrerinnen und Autofahrer übersehen oft die bei den Fussgängerstreifen wartenden Personen. Dies liegt einerseits an der Strassenbiegung und möglicherweise auch an überhöhter Geschwindigkeit. Die Tramhaltestelle so wie die Strassenüberquerung werden für die neue Ortsdurchfahrt Birsfelden (NOB) komplett überarbeitet - sofern das Stimmvolk nächsten Juni die Vorlage annimmt. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass zur Zeit keine grösseren Umbauarbeiten geplant sind. Die Planung sieht aber vor, dass die Umsetzung des Projekts der Ortsdurchfahrt mehrere Jahre dauern wird. Da die Situation gefährlich und daher dringlich ist, wie auch das obige Beispiel vom Unfall zeigt, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

#### **3.1. Frage 1: Welche Massnahmen wurden bisher geprüft resp. umgesetzt, um die Sicherheitssituation kurzfristig zu verbessern?**

An der Koordinationssitzung zwischen der Kantonspolizei und dem kantonalen Tiefbauamt vom 5. Mai 2025 wurde der Fussgängerstreifen behandelt und denkbare Sicherheitsmassnahmen besprochen.

Ohne Mittelinsel und mit einer rund 14 Meter langen Querungsdistanz bietet der Fussgängerstreifen weder für zu Fussgehende noch für Fahrzeuglenkende ideale Bedingungen.

Als mögliche Massnahme wurde eine Fussgänger-Lichtsignalanlage angedacht. Da diese jedoch umfangreiche Bauarbeiten erfordern und mit relativ hohen Kosten verbunden wären, wurde sie im Hinblick auf das geplante Projekt der Neue Ortsdurchfahrt Birsfelden (NOB) nicht weiterverfolgt.

Trotz des geplanten Projekts NOB wurde die turnusgemässe Erneuerung der Fussgängerstreifen-Markierung (alle 5 Jahre) umgesetzt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Fussgängerstreifen für Fahrzeuglenkende weiterhin gut erkennbar bleibt.

#### **3.2. Könnte die Signalisation optimiert werden, beispielsweise mit gelben Streifen rund um das Fussgängerschild, so wie es in einigen Kantonen gemacht wird?**

Der Fussgängerstreifen ist dank der reflektierenden Markierung, der Signalisation sowie der vorhandenen Beleuchtung bereits heute gut erkennbar. Weitergehende, von den Normen abweichen-de Massnahmen – etwa gelbe Streifen rund um das Fussgängerschild – würden keine wesentliche Verbesserung bringen.

Die Hauptschwierigkeit liegt nicht primär in der Erkennung des Fussgängerstreifens an sich, sondern insbesondere – wie unter den beim Unfall herrschenden Wetterbedingungen – in der Erkennbarkeit der zu Fussgehenden auf dem Fussgängerstreifen. Trotz guter Beleuchtung ist die Sichtbarkeit bei Dunkelheit und Regen eingeschränkt.

Wie bereits erwähnt, würde eine lichtsignalgeregelte Fussgängerquerung eine wesentliche Verbesserung darstellen. Daher wird derzeit geprüft, ob und mit welchem Aufwand die beim Fussgängerstreifen vorhandene Tram-Lichtsignalanlage (bereits 15 Jahre alt) auch für die Fussgängerquerung genutzt werden kann. Auf dieser Grundlage soll anschliessend beurteilt werden, ob eine solche Massnahme im Hinblick auf das Projekt NOB und dessen zeitliche Umsetzung als verhältnismässig einzustufen ist.

### **3.3. Frage 3: Ist der Kanton bereit, an den kritischen Stellen vermehrt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen?**

Seit 2020 bis Oktober 2025 wurden an der Rheinfelderstrasse insgesamt 54 mobile Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Dabei lag die Übertretungsquote jeweils zwischen 0,48 % und 1,35 % bzw. durchschnittlich bei 0,88 %. Weiter lagen, bis auf drei, alle Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ordnungsbussenbereich. Anhand dieser Ergebnisse ist ersichtlich, dass die innerorts geltende und signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h generell auf der Rheinfelderstrasse sehr gut eingehalten wird. Somit ist auch mit vermehrten Kontrollen keine massgebende Verbesserung in Bezug auf die Verkehrssicherheit am besagten Fussgängerstreifen zu erreichen.

Selbstverständlich ist die Polizei Basel-Landschaft bereit, an nachweislich kritischen Stellen bei Bedarf vermehrte Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Auf der Rheinfelderstrasse in Birsfelden drängt sich aufgrund der bisherigen Erkenntnisse jedoch keine Intensivierung der Geschwindigkeitskontrollen auf.

### **4. Sandra Strüby-Schaub: Bargeldloses Kaufen der Billette in den BLT-Bussen**

Einer Kurzmitteilung in der Volksstimme vom 20. November 2025 konnte entnommen werden, dass in Bussen der BLT ab dem Fahrplanwechsel vom 14. Dezember keine Billette beim Bus-Personal mit Bargeld mehr gekauft werden können. Neu soll an einem Bezahlautomaten im Bus mittels einer Bezahlkarte das Billett gelöst werden können, wenn jemand nicht über die App am Smartphone das Billett lösen kann.

Zur Verwendung der Bezahlkarte stellen sich dabei aber einige Fragen. Auch ein SBB-Gutschein kann als Bezahlkarte verwendet werden. Die Bezahlkarten seien kostenlos bei BLT, BVB, SBB und den Gemeindeverwaltungen erhältlich. Nur besteht aber das Problem, dass diese Bezahlkarte bei den Gemeindeverwaltungen nicht wiederaufgeladen werden können. Da bekanntlich der SBB-Schalter in Sissach vor längere Zeit geschlossen wurde, müsste tatsächlich die Reise z. Bsp. aus Wenslingen, Läufelfingen oder auch Tenniken nach Liestal in Kauf genommen werden, um die Karte aufzuladen oder eine solche zu kaufen, wer keinen Zugang zu einem Smartphone oder einem Computer hat. Vor allem bei Menschen mit Beeinträchtigungen aber auch älteren sowie jüngeren Personen trifft dies zu.

Damit für alle Menschen im Kanton Basel-Landschaft eine einfache Nutzung und Bezahlung des Öffentlichen Verkehrs möglich ist, stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat

#### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

#### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Zuständigkeit für den Vertrieb der Billette liegt bei den Transportunternehmen. Diese haben sich zusammen mit den Tarifverbünden im nationalen Branchenverband Alliance SwissPass zusammengetan als zentrale Koordinationsstelle für Vertrieb, Tarife und Digitalisierung im ÖV. Die Alliance SwissPass definiert die technischen Voraussetzungen, wie beispielsweise eine Bezahlkarte angebunden wird oder wie Automaten funktionieren müssen. Sie legt Standards fest, damit Kundinnen und Kunden landesweit konsistente Systeme zur Verfügung stehen.

Mit dem Rollout der neuen Billettautomaten von BVB, BLT und AAGL wird auch an den stationären Automaten ab ca. 2028 nur noch Kartenzahlung möglich sein. Es ist damit zu rechnen, dass spätestens dann auch Postauto und AAGL auf bargeldlosen Verkauf im Bus umstellen.

Die einzige «Verschlechterung» in den nächsten Jahren wird darin bestehen, dass man im ÖV bald nicht mehr mit Münzgeld bezahlen kann (auf Grund der Abschaffung des Chauffeurverkaufs und weil die neuen stationären Automaten kein Münzgeld mehr annehmen werden). Insgesamt aber

wird der Erwerb für die Meisten Nutzerinnen und Nutzer deutlich einfacher, da man in nicht allzu ferner Zukunft überall und immer mit einer Kredit- oder Debitkarte sein Billett kaufen können wird.

**4.1. Frage 1: Ist eine Wiedereinführung des Schalters in Sissach, gemeinsam geführt von SBB, BLT und BVB angedacht oder möglich?**

Nach Rücksprache mit den Transportunternehmen:

- Für die SBB ist eine Wiedereröffnung des Schalters in Sissach, hauptsächlich auf Grund noch immer zunehmenden Digitalisierungsquote (z.Z. bei 96%) nicht geplant. Gemeinsame Verkaufsstellen mit anderen Transportunternehmen wurden nach Erfahrung der SBB von den Kunden schlecht angenommen. Die bestehenden SBB-Verkaufsstellen im BL stehen jedoch nicht zur Debatte.
- Die BLT steht einer Niederlassung im oberen Baselbiet offen gegenüber und prüft – unabhängig von dieser Frage – derzeit Möglichkeiten für einen geeigneten Standort, um dort unter anderem ein vollständiges öV-Sortiment anbieten zu können.

**4.2. Frage 2: Kann der Regierungsrat darauf hinwirken, dass das Wiederaufladen und der Kauf der Bezahlkarte bei den Gemeinden oder gegebenenfalls in Dorfläden oder Poststellen möglich ist?**

Für Frage 2 und 3 ist vorauszuschicken, dass die hier diskutierte Bezahlkarte nur eine Nischenlösung darstellt (im Branchenjargon ein sog. Restverkaufssystem), deren Hauptzweck es ist, den Bargeldverkauf von Fahrscheinen beim Chauffeur abzulösen. Es geht dabei um einen sehr tiefen, einstelligen Prozentbetrag der Verkäufe. Die Bezahlkarte wird aller Voraussicht nach nur von Kundinnen und Kunden verwendet werden, die A) ihr Ticket nicht über digitale Kanäle wie ein App beziehen können oder wollen und B) zusätzlich auch über keine Kredit- oder Debitkarte verfügen (voraussichtlich hauptsächlich kleinere Kinder). Mit Kredit- oder Debitkarten kann man nämlich an den neuen im Bus platzierten Automaten ebenfalls bezahlen – dies ist in Bezug auf den Verkauf im Bus eine deutliche Verbesserung für viele Nutzerinnen und Nutzer im Vergleich zu heute, wo beim Chauffeur nicht mit Kredit- oder Debitkarte bezahlt werden kann.

Zur Thematik der Dritt-Distribution ausserhalb des öV (z.B. Gemeindeverwaltungen, Dorfläden, Poststellen) läuft zurzeit ein einjähriger Pilotversuch seitens der öV-Branchenorganisation Alliance SwissPass. Partnerbetrieb ist hierbei die Schweizerische Post. Es gilt zu beachten, dass die teilnehmenden Poststellen lediglich vorgeladene (und somit sofort einsatzbereite) Prepaid-Karten ausgeben, im Rahmen des Pilotbetriebs jedoch nicht deren Aufladung anbieten. Eine Erst- oder Wiederaufladung setzt voraus, dass die Verkaufspunkte technisch und buchhalterisch an das öV-Vertriebssystem angebunden sind. Wiederaufladungen bieten derzeit nur die Verkaufsstellen der BLT, BVB und SBB an.

Wichtig ist hierbei jedoch zu ergänzen, dass die Wiederaufladung der öV-Gutscheinkarte nicht auf bediente Verkaufsstellen limitiert ist. Stattdessen können Kundinnen und Kunden die Wiederaufladung auch selbstständig und in wenigen Schritten via einen Online-Zahlprozess vornehmen (Scan des QR-Codes auf der Kartenrückseite oder online unter <https://sbb.boncard.ch/reload?lang=de>).

**4.3. Frage 3: Wie wird seitens des Kantons sichergestellt, dass die Bezahlkarten und ein SBB-Gutschein in vernünftig erreichbarer und zumutbarer Distanz aufgeladen resp. gekauft werden kann?**

Ein nationales Distributionsnetz ausserhalb bzw. ergänzend zu den öV-Verkaufsstellen wird zurzeit durch die öV-Branchenorganisation Alliance SwissPass mittels einem Pilotbetrieb evaluiert (siehe Frage 2). Ein allfällige ergänzendes Distributionsnetz mit lokalen Partnern gilt es einerseits mit potenziellen Partnern und andererseits im Rahmen der Erkenntnisse des Branchen-Pilots zu bewerten.

## **5. Jacqueline Wunderer: Grosse kantonale Unterschiede bei Landesverweisen für kriminelle Ausländer**

Aktuell wurden in verschiedenen Medien thematisiert, dass es bei den Ausschaffungen von kriminellen Ausländern kantonal grosse Unterschiede gibt.

In dem Zusammenhang fällt auf, dass in unserem Kanton lediglich 53,80%, also knapp die Hälfte der Personen ausgeschafft wurden, als eigentlich vorgesehen wären. Dies obwohl bereits seit 2016 die Ausschaffungsinitiative in Kraft getreten ist und somit die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

#### **5.1. Frage 1: Wie erklärt sich der Regierungsrat, warum unser Kanton eine derart schlechte Quote bei der Ausschaffung von kriminellen Ausländern aufweist im Vergleich zu den anderen Kantonen? (von 26 Kantonen an 22 Stelle)**

Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) des Kantons Basel-Landschaft vollzieht alle Landesverweise, die möglich sind. Die relativ tiefe Quote ist u.a. darauf zurückzuführen, dass einige Landesverweise nicht vollzogen werden können, weil eine Ausschaffung schlicht nicht möglich ist. Dies z.B. bei Männern aus Afghanistan, Eritrea oder Marokko. Andere Vollzüge sind noch nicht möglich, weil keine Reisepapiere vorhanden sind und nicht feststeht, woher die Personen kommen (fehlende Mitwirkungspflicht der betroffenen Person) oder sich die Personen noch im Straf- und Massnahmenvollzug befinden. Ein gewisser Anteil ist zudem darauf zurückzuführen, dass bei der Ausreise aus der Schweiz in einen anderen Schengen-Staat keine systematische Ausreisekontrolle erfolgt. Die effektive Anzahl erfolgter Ausreisen dürfte höher ausfallen als die ausgewiesenen kontrollierten Ausreisen. Dies insbesondere bei aufenthaltsberechtigten Personen aus Frankreich. Die Zahlen beziehen sich jedoch noch auf das Jahr 2024 und nicht auf 2025. Die Landesverweisungsliste 2025 wird aktuell bereinigt und voraussichtlich erst per Ende Dezember vollständig aktuell sein. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Quote im Kanton Basel-Landschaft im Jahre 2023 73% betrug. Dies lässt darauf schliessen, dass die Vollzugsquote von Jahr zu Jahr stark variiert.

#### **5.2. Frage 2: Kann es sein, dass die Härtefallklausel in unserem Kanton falsch angewendet oder gar missbraucht wird, welche Kriterien sind denn ausschlaggebend?**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Anordnung der Landesverweisung durch die Gerichte und dem Vollzug der angeordneten Landesverweisungen durch die kantonalen Migrationsbehörden. Die Härtefallklausel wird bei der Anordnung von Landesverweisungen durch die Gerichte geprüft. Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht hat auf diese somit keinen Einfluss und die Härtefallklausel spielt beim Vollzug von rechtskräftig angeordneten Landesverweisen keine Rolle mehr.

#### **5.3. Frage 3: Muss es nicht im Interesse des Regierungsrates liegen, sämtliche kriminelle Ausländer, welche rechtskräftig verurteilt und einen Landesverweis erhalten haben, deren Ausschaffung umgehend in die Wege zu leiten, denn es sind ja genau diese Exponenten, welche sowohl unseren Bürgern, als auch den überwiegend rechtschaffenen Ausländern im unserer Kanton Angst und Sorgen bereiten, wie gedenkt der Regierungsrat dieses Problem anzugehen?**

Der Regierungsrat befürwortet die konsequente Ausschaffung von rechtskräftig verurteilten Ausländern. Aufgrund der bisher erhaltenen Informationen geht der Regierungsrat davon aus, dass dies in denjenigen Fällen, in denen eine Ausschaffung möglich ist, auch so gehandhabt wird. In der kurzen, zur Verfügung stehenden Frist konnte noch nicht genauer analysiert werden, wie die tiefe Ausschaffungsquote im Jahr 2024 zu Stande gekommen ist. Diese Analyse wird nun vorgenommen.

## **6. Fredy Dinkel: Sicherheitslecks durch die Verwendung von KI**

Am letzten Freitag den 5. 12. hat die BZ berichtet, dass durch den sorglosen Umgang des Bundes-Parlaments mit KI vertrauliche Informationen in die Hände von Tech-Konzernen gelangt sind und damit teilweise öffentlich zugänglich wurden. Auch Mitglieder des kantonalen Parlamentes sowie die Verwaltung nutzen KI z.B.: für die Zusammenfassung von Dokumenten oder zur Suche zu spezifischen Themen in grösseren Dokumenten, was für nicht vertrauliche Dokumente durchaus sinnvoll ist. Entsprechend besteht auch im Kanton BL das Risiko, dass vertrauliche Informationen öffentlich werden.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

#### **6.1. Frage 1: Was unternimmt die Regierung, um das Bewusstsein bei Mitgliedern des Parlamentes und der Verwaltung zu stärken, dass vertrauliche Dokumente nicht mit KI bearbeitet werden dürfen?**

Die Sicherheitsvorgaben richten sich nach dem Schutzbedarf der Daten und Systeme. Es liegt in der Verantwortung der Dienststellen, respektive den Informationsverantwortlichen, dass sie ihre Daten und Systeme entsprechend klassifizieren, um festzulegen, welche Sicherheitsanforderungen diese erfüllen müssen.

Anschliessend ist in Abstimmung mit der Informatik, den Informationssicherheitsbeauftragten und der Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD) zu evaluieren, ob und welche technischen Lösungen und Sicherheitsmassnahmen möglich sind, um die Geschäftsanforderungen und die Anforderungen an die Informationssicherheit abdecken zu können. So kann es sein, dass auch vertrauliche Daten mit Hilfe von KI-Lösungen bearbeitet werden dürfen, wenn entsprechend hohe Sicherheitsanforderungen garantiert werden können. Ein zentraler Aspekt dabei ist, dass es zu keinem Kontrollverlust der kantonalen Verwaltung über ihre Daten kommt. Das kann beispielsweise dadurch sichergestellt werden, dass KI-Anwendungen durch Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung in den Rechenzentren des Kantons betrieben werden. Eine andere Voraussetzung ist, dass ausgeschlossen wird, dass die Daten der Verwaltung für Trainingszwecke der Softwarelieferanten verwendet werden.

Hinsichtlich der Künstlichen Intelligenz wurde 2024 unter Leitung des kantonalen Fachgremiums Informationssicherheit (FIS) das «Merkblatt Anwendung Künstliche Intelligenz (KI)» erstellt und publiziert. Darin wird festgehalten, welche Sicherheitsanforderungen gelten und wie KI-Lösungen in der kantonalen Verwaltung einzusetzen sind. Das Merkblatt wurde ergänzt durch eine Checkliste und ein Ausführungsdokument zur Unterstützung bei der Umsetzung.

Zusätzlich finden regelmässige Sensibilisierungskampagnen zur Förderung Sicherheitsbewusstseins und für die Kommunikation von Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit. Zielpublikum sind alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Schulen und der Gerichte. Über diese Sensibilisierungsplattform fand im März 2025 eine spezifische Kampagne statt zum Thema Risiken von KI und die Anwendung des KI-Merkblatts.

#### **6.2. Frage 2: Gibt es dazu Richtlinien und wie werden diese bekannt gemacht?**

Grundsätzliche gelten die Vorgaben der Informationssicherheit basierend auf dem Gesetz und die Verordnung über die Informationen und den Datenschutz (IDG, IDV) und das technologieunabhängig. Hinsichtlich dem Thema KI bestehen in der kantonalen Verwaltung verschiedene Vorgaben insbesondere das Informationssicherheitskonzept (ISK), das Konzept über das Cyber-Risikomanagement (CyRM), das Benutzungsreglement Informatikmittel sowie die Methode HERMES für IKT-Projekte.

Diese und weitere ergänzende Vorgaben wurden im Merkblatt Anwendung Künstliche Intelligenz (KI) aufbereitet, um sowohl die Anwenderinnen und Anwender als auch die Systemverantwortli-

chen, Informationsverantwortlichen und Projektleitungen bei ihren unterschiedlichen Anforderungen zu unterstützen. Dieses Merkblatt und der Umgang mit KI-Lösungen wurden im Frühjahr 2025 im Rahmen einer obligatorischen Sensibilisierungskampagne allen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung vermittelt. Die Mitglieder des Landrats wurden ebenfalls mitberücksichtigt, sofern sie über ein Konto der kantonalen Verwaltung (@bl.ch) oder der Schulen BL (@sbl.ch) verfügen. Eine Schulung der übrigen Mitglieder des Landrats könnte über die Landeskanzlei koordiniert werden.

### **6.3. Frage 3: Gibt es Möglichkeiten die Einhaltung zu überprüfen und wenn ja erfolgt dies?**

Es ist in den Vorgaben vorgesehen, dass die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften überprüft werden können. Wie solche Prüfungen durchgeführt werden, ist unterschiedliche je nach der Situation und das betrachtete Risiko. Es bestehen verschiedene technische und organisatorische Möglichkeiten, wie dies gemacht werden kann. Aktuell werden diese organisatorischen und technischen Lösungen überprüft und ergänzt im Zusammenhang mit mehreren Projekten. Das wichtigste davon ist der Aufbau eines Security Operations Centers (SOC), welches solche Monitoring-Fähigkeiten beinhaltet, um Anzeichen von Hacking oder Verstöße gegen Sicherheitsvorgaben zu erkennen.

Zusätzlich dazu werden externe Sicherheitsfirmen eingesetzt, um aufgrund von Risikoanalysen gezielte Sicherheitsüberprüfungen (Audits und Penetrationstests) durchzuführen. Der Fokus dieser Prüfungen ist jedoch weniger das Aufdecken von Verstößen sondern das Auffinden von Schwachstellen in den Systemen und Prozessen, um solche Verstöße zu verhindern

Liestal, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich